

FRISS ODER HARTZ

Warum Hungerlöhne unsere Gesellschaft zerstören



LAURENT JOACHIM

Holder

ES WIRD GEHARTZT UND GEHUNGERT

(Friss oder Hartz – Teil 1)

Eine Rezension von: Prof. Dr. Stefan Sell

in: „Facebook - Aktuelle Sozialpolitik. Das sozialpolitische Informationsportal“.

22. Oktober 2013 um 14:30

957 gefällt das.

Der Arbeitsmarkt ist ein weites Feld - und weit unter dem diskutierten Mindestlohn brodelt das Lohndumping. Man muss nur hinschauen (wollen)

Laurent Joachim hat unter dem erst einmal skandalisierend daherkommenden Titel "Es wird gehartzt und gehungert" einen Beitrag bei Telepolis veröffentlicht, der sich sozusagen mit der "Unterwelt" der Mindestlohndebatte, die ja derzeit um die 8,50 Euro ihre Pro- und Contra-Kreise zieht, beschäftigt: [Es wird gehartzt und gehungert - Mindestlohndebatte: Wenn der Döner zu teuer wird](#).

Er beginnt seinen Exkurs in den Niederungen der Pizza-Lieferdienste: »Ganze 1,59 bis 2,72 Euro Stundenlohn - brutto, versteht sich: Soviel durften die Angestellten eines brandenburgischen Pizza-Services nach getaner Arbeit gnädigerweise mit nach Hause nehmen.« Das Arbeitsgericht Eberswalde entschied nur folgerichtig: 1,59 Euro Stundenlohn ist sittenwidrig (zum Sachverhalt vgl. den Beitrag bei *Legal Tribune Online*: [1,59 Euro Stundenlohn ist sittenwidrig](#)).

Laurent Joachim weist in seinem Beitrag darauf hin, dass es nicht die betroffenen Arbeitnehmer waren, die sich gegen diese "Entlohnung" gewehrt haben, sondern das Jobcenter hat die Klage gegen das Unternehmen initiiert. Die Jobcenter sind die Ausfallbürgen für die Drückerkönige unter den Lohnrückern. Dass einige Jobcenter immer mal auch gegen diese "Arbeitgeber" vorgehen, ist primär sicher darauf zurückzuführen, dass es neben einem entsprechenden ordnungspolitischen Bewusstsein vor allem um das eigene Geld geht, denn eine höhere Vergütung reduziert den an die Betroffenen auszahlenden Betrag an aufstockenden Grundsicherungsleistungen. Joachim verweist allerdings auf die (mindestens) ambivalente Positionierung der Jobcenter: »Parallel dazu drängen die Jobcenter im Zweifel auf fast jedwede Beschäftigungsaufnahme, um die eigenen Statistiken zu schönen und um Geld zu sparen, denn auch wenn schließlich mit Staatsmitteln mit Hartz-IV aufgestockt wird, können die Ämter den durch Arbeitsaufnahme abziehbaren Leistungsanteil erst einmal als Ersparnis für sich verbuchen.«

Aber wie so oft steckt der Teufel im Detail, denn angesichts einer generell gültigen Lohnuntergrenze muss in jedem Einzelfall eine Sittenwidrigkeit nachgewiesen werden und die ist nicht abschließend definiert, sondern nur relativ. Ein auffälliges Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt wird als Lohnwucher bezeichnet, der eine Sittenwidrigkeit darstellt und als solche zu ahnden ist (§ 138 Abs. 2 BGB). Wo aber nun genau die Sittenwidrigkeit anfängt oder aufhört, das ist nicht eindeutig normiert, sondern Ergebnis einer fluiden einzelfallbezogenen Rechtsprechung, die sich aber eben auch weiterentwickelt. Auch Joachim erwähnt in seinem Beitrag ein Urteil gegen den Textil-Discounter KiK aus dem Jahr 2008 ([Urteil: Discounter Kik muss Mini-Jobberin höheren Lohn zahlen](#)). Markus Stoffels hat die damalige Entscheidung kommentiert in seinem Kurzbeitrag "[Textildiscounter muss höheren Lohn nachzahlen](#)". Er führt aus: »Mit 5,20 EUR erreichte die Vergütung nur rund die Hälfte des Tariflohns. Auch die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung hat sich bei der Feststellung eines sittenwidrigen Lohnwuchers bislang immer am Tariflohn orientiert, wobei als Grenze in letzter recht häufig 2/3 des üblichen Tariflohns genannt wurde. Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer zu derart niedrigen Löhnen beschäftigen, laufen im Übrigen Gefahr, sich strafbar zu machen, da der Lohnwucher (§ 291 StGB) auch einen Straftatbestand darstellt.« Aber die scheinbar einfache Fragestellung "[Wann ist ein Gehalt sittenwidrig?](#)" ist eben nicht schematisch, sondern immer nur relativ zu entscheiden, solange es keine eindeutige Grenzziehung gibt. So hat beispielsweise das Arbeitsgericht Leipzig im Jahr 2010 entschieden: Ein Stundenlohn von sechs Euro brutto für eine Fachverkäuferin im Einzelhandel ist sittenwidrig und damit nichtig

Immer wieder als Referenzpunkt angegeben wird die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 22. April 2009 (AZ: 5 AZR 436/08) zum Thema "Lohnwucher". Darin findet man die folgende Formulierung: »Ein wucherähnliches Geschäft liegt nach § 138 Abs. 1 BGB vor, wenn Leistung und Gegenleistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen und weitere sittenwidrige Umstände, z.B. eine verwerfliche Gesinnung des durch den Vertrag objektiv Begünstigten, hinzutreten ...« Und dann ringen sich die

Bundesarbeitsrichter zu einer Quantifizierung der Lohnwuchergrenze und damit zusammenhängend der Sittenwidrigkeit durch - und darauf beziehen sich die meisten verkürzten Antworten auf die Frage, ab wann wird es denn sittenwidrig: »Der Senat hält nunmehr ebenfalls eine Grenze von zwei Dritteln für zutreffend, unterhalb derer mangels besonderer Umstände des Falls Lohnwucher anzunehmen ist.« In ihrer Entscheidung haben die Richter aber auch darauf hingewiesen, dass es nicht nur auf das Unterschreiten der Zwei-Drittel-Grenze ankommt, sondern es müssen »weitere sittenwidrige Umstände, z.B. eine verwerfliche Gesinnung des durch den Vertrag objektiv Begünstigten, hinzutreten.« Man sieht schon an diesem kurzen Ausflug in die Welt der Juristerei, dass es wesentlich komplizierter ist als man so denkt.

Fazit: Auf der einen Seite ist der Anspruch auf eine angemessene Entlohnung der Arbeit heute schon gesetzlich verankert und einklagbar, auf der anderen Seite aber muss der Missbrauch erst einmal mit erheblichem Aufwand für den Betroffenen und die zuständige Verwaltung nachgewiesen werden.

Zurück zu dem Beitrag von Joachim: Er springt in die Gegenwart und liefert uns weitere Beispiele aus dem Kellergeschoss des Niedriglohnssektors, so z.B.: Am 3. Oktober 2013 gab eine Berliner Firma mehrere Stellenanzeigen auf der eBay-Kleinanzeigen-Seite auf: Gesucht wurden Fahrer mit eigenem Pkw, denen 5,50 € die Stunde plus 0,50 € pro Auftrag geboten wurden, sowie bei Online-Zahlungen der Kunden nochmals 0,50 €. Auch der Konkurrent Call-a-Pizza, ein Franchising-Unternehmen, hat ähnliche Stellenanzeigen geschaltet. Derartige "Stundenlöhne"-Modelle sind neben der an sich schon niedrigen Vergütung besonders problematisch, durch die Tatsache, dass alle Risiken der Unternehmerschaft auf das schwächste Glied in der Kette, den Arbeitnehmer, abgewälzt werden, der in diesen Beispielfällen seinen Privat-Pkw als eigenes "Betriebsmittel" mitbringen muss - irgendwie vergleichbar mit ganz früheren Zeiten, wo die Schulkinder das Heizmaterial mit in die Schule bringen mussten, ansonsten blieb es kalt.

»Wenn alles glatt läuft, ist es also eine erträgliche Geschäftsgrundlage für den Pizzeria-Besitzer, der seine Absatzmöglichkeiten ohne zusätzliche Investition erweitern kann. Für den Fall, dass der Arbeitnehmer in einem arbeitsbedingten Autounfall verwickelt wird oder auch für den Fall, dass der Wagen einen technischen Defekt bekommt, hat der Arbeitnehmer das Nachsehen: Er hat nicht nur Schaden an seinem Privateigentum, sondern auch die Voraussetzung zum Broterwerb verloren, also seine Betriebsgrundlage«, so Joachim in seinem Artikel.

Nun sind es eben nicht nur irgendwelche Pizzerien, die diese Tour fahren. Erwähnung finden auch wieder einmal die Paketdienste, konkret geht es um Hermes (lässt sich aber auf viele andere Unternehmen ausweiten, immer wieder in den Medien z.B. GLS, neuerdings aber auch Deutsche Post Express): »Das Unternehmen vergibt im Privatkundenbereich seine Zustellaufträge nämlich an sogenannte Satellitendepotbetreiber, die nach Einbehaltung einer Provision ihrerseits Aufträge an Subunternehmer weiterleiten. Hat der Subunternehmer nicht die nötige Kapazität für den Auftrag oder rechnet sich dieser Auftrag für ihn nicht, leitet er nach Einbehaltung einer Provision diese Aufträge an einen Sub-Subunternehmer weiter. Ist der Auftrag dort angekommen, wird er einem Kurierfahrer anvertraut. Dieser arbeitet nicht selten als Selbständiger auf Werkvertrag-Basis, was nichts anderes bedeutet, als dass er nicht etwa pro Stunde für die Arbeit, sondern "pro Werk", sprich pro ausgeliefertes Paket bezahlt wird: etwa 60 Cent.«

Was kann man aus solchen Beispielen, die sich unendlich verlängern ließen, lernen? Auf alle Fälle würde ein Mindestlohn als allgemeinverbindliche Grenze nach unten einen Teil der schlimmsten Exzesse verhindern können. Auf der anderen Seite muss man aber auch immer die anderen Beschäftigungsformen und hierbei vor allem auf die Solo-Selbständigkeit achten, die bei bestimmten Fallkonstellationen als Ausweichoption bei Einführung eines Mindestlohnes in vielen Billiglohnbranchen angestrebt wird. Auf der anderen Seite sollte und darf man sich auch nicht lähmen (lassen) durch mögliche und partiell sicher auch dann genutzte Schlupflöcher in einigen Unternehmen, denn natürlich kann man nicht Millionen Niedriglöhner alle zu Solo-Selbständigen machen.

Zugleich aber wird ein allgemeiner Mindestlohn allein schon deshalb gebraucht, um den mit der Zuwanderung eben auch von nicht hoch qualifizierten Menschen nach Deutschland verbundenen Lohndruck (noch) weiter nach unten aufzuhalten, denn das Arbeitsangebot für die Billigst-Arbeit steigt weiter an.

Die Veröffentlichung der Rezension auf dieser Seite erfolgt mit der freundlichen Genehmigung des Autors.

Ur-Quelle: <https://www.facebook.com/aktuelle.sozialpolitik/posts/563153807089606>

Bezugsquelle: www.laurentjoachim.com